



Versickerung von Niederschlagswasser -

eine Möglichkeit auch für Gewerbebetriebe?

Bei Gewerbebetrieben, die vielfach große Dach- und Hofflächen besitzen, fallen oft erhebliche Mengen von Niederschlagswasser an. Die Versickerung von Niederschlagswasser ist daher nicht nur aus wasser-, sondern auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht interessant. Sie ist allerdings nur zulässig,

- wenn die wirtschaftliche Abwasserbeseitigung insgesamt gewährleistet bleibt - daher können die Kommunen, die gemäß Landeswassergesetz auch für die Beseitigung des Niederschlagswassers zu sorgen haben, im Einzelfall entscheiden, ob sie einen Grundstückseigentümer vom sogenannten „Anschluss- und Benutzungszwang“ befreien,
- wenn der Boden durchlässig genug ist, so dass durch die Versickerung benachbarte Grundstücke nicht beeinträchtigt werden und
- wenn es sich um höchstens schwach belastetes Wasser handelt, das beim Versickern ausreichend gereinigt wird, bevor es das Grundwasser erreicht.

Stark belastetes Wasser muss in die Kanalisation geleitet werden. Bei unbelastetem oder nur schwach belastetem Niederschlagswasser lohnt es sich zu prüfen, ob eine Versickerung möglich und zulässig ist. Ausführliche Informationen zu den Voraussetzungen, verschiedenen Versickerungsanlagen, ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnissen und Hinweise zu Bau und Betrieb enthält das Merkblatt „Dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung“ des Rhein-Sieg-Kreises, das bei der Unteren Wasserbehörde angefordert oder von den Internetseiten des Kreises heruntergeladen werden kann¹.

Dabei ist von großer Bedeutung, ob der Betrieb in einer Wasserschutzzone liegt. In Bornheim sind Teile des Stadtgebietes als Wasserschutzzonen für das Wasserwerk Urfeld ausgewiesen. Wie aus dem umseitig abgebildeten Kartenausschnitt ersichtlich, beginnt die Schutzzone III B bereits auf dem Bonner Stadtgebiet und umfasst in Bornheim die Ortschaften Hersel (außer Randbereichen) und Uedorf sowie große Teile von Roisdorf und Bornheim. Im Widdiger Bereich schließt sich die Schutzzone III A an.

In den Schutzzeiten ist das Versickern des auf Gewerbegrundstücken anfallenden Niederschlagswassers der Dach- und Hofflächen nur zulässig, wenn diese hinsichtlich ihrer Verschmutzung mit einem Wohngebiet vergleichbar sind und die Versickerung über eine belebte Bodenzone erfolgt. Die Befestigung befahrbarer Flächen mit versickerungsfähigem "Öko-Pflaster" ist dagegen nicht zulässig. Für Gewerbebetriebe in einer der Schutzzeiten ist eine Versickerung also meist nur

¹ Pfad: http://www.rhein-sieg-kreis.de/imperia/md/content/cms100/buergerservice/aemter/amt_66/merkblatt_dezentrale_nschlwasserbes.pdf oder bei einer Suchmaschine eingeben: dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung Rhein-Sieg-Kreis

eingeschränkt möglich, hier entscheidet die Untere Wasserbehörde je nach den Umständen des Einzelfalles.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für eine Versickerungsanlage ist bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises (Zentrale: 02241/13-0) zu beantragen. Die Ansprechpartner dort sind Herr Lichtenthäler (Durchwahl -2306) für kleinere gewerblich genutzte Grundstücke und Frau Lange oder Herr Müermann (Durchwahlen -3290 und -2309) für gewerblich genutzte Grundstücke über 5.000 m².

Zuständig für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, die Herausnahme der Flächen aus der Gebührenberechnung oder die Reduzierung des Gebührensatzes für das Niederschlagswasser ist der StadtBetrieb Bornheim (Tel. 02227/9320-0), dessen Servicetelefon Sie unter der Durchwahl -90 erreichen.

Wasserschutzzonen im Bornheimer Stadtgebiet:

